

TE Vwgh Beschluss 2024/7/23 Ro 2024/06/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStMG 2002 §10 Abs1

BStMG 2002 §11 Abs1

BStMG 2002 §20

B-VG Art133 Abs5

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache der Dr. K R in G, vertreten durch Dr. Roman Schiessler, Rechtsanwalt in 8077 Gössendorf, Hauptstraße 82, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 12. März 2024, LVwG-S-3197/001-2022, betreffend Bestrafung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Dezember 2022, mit welchem ihr eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) zur Last gelegt und über sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,-- verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden) sowie ein näher bezeichneter Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) vorgeschrieben worden war, gemäß „§ 15 Abs. 3“ und § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Eine Revision wurde für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Dezember 2022, mit welchem ihr eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 10, Absatz eins, und Paragraph 11, Absatz eins, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) zur Last gelegt und über sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,-- verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden) sowie ein näher bezeichneter Kostenbeitrag gemäß Paragraph 64, Absatz 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) vorgeschrieben worden war, gemäß „§ 15 Absatz 3 und Paragraph 31, VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Eine Revision wurde für zulässig erklärt.

2

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, die mangels Erfüllung des Formalerfordernisses gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG mit verfahrensleitender Anordnung vom 12. Juni 2024 zur Verbesserung zurückgestellt und mit Schriftsatz vom 19. Juni 2024 um die Bezeichnung des Revisionspunktes ergänzt wieder vorgelegt wurde. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, die mangels Erfüllung des Formalerfordernisses gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG mit verfahrensleitender Anordnung vom 12. Juni 2024 zur Verbesserung zurückgestellt und mit Schriftsatz vom 19. Juni 2024 um die Bezeichnung des Revisionspunktes ergänzt wieder vorgelegt wurde.

3

Die Revisionswerberin bringt als Revisionspunkt vor, sie sei in ihrem Recht auf Durchführung eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens im Zusammenhang mit dem gegen sie anhängigen Verwaltungsstrafverfahren verletzt. Die Verletzung bestehe darin, dass die Beschwerde nicht als rechtzeitig eingebracht angesehen und somit zurückgewiesen worden sei. Es liege sowohl die Verletzung von Art. 6 EMRK als auch die Verletzung von einfachgesetzlichen subjektiven Rechten vor, welche die konkrete Durchführung eines solchen Verfahrens bei einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gewährleisten. Konkret lege § 7 VwGVG das subjektive Beschwerderecht bei rechtzeitig eingebrachten Beschwerden eindeutig fest. Auch sei die Revisionswerberin in ihrem Recht auf Unversehrtheit ihres Eigentums und in ihrem Recht, ohne Grund nicht bestraft zu werden, verletzt. Die Revisionswerberin bringt als Revisionspunkt vor, sie sei in ihrem Recht auf Durchführung eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens im

Zusammenhang mit dem gegen sie anhängigen Verwaltungsstrafverfahren verletzt. Die Verletzung bestehe darin, dass die Beschwerde nicht als rechtzeitig eingebracht angesehen und somit zurückgewiesen worden sei. Es liege sowohl die Verletzung von Artikel 6, EMRK als auch die Verletzung von einfachgesetzlichen subjektiven Rechten vor, welche die konkrete Durchführung eines solchen Verfahrens bei einer rechtzeitig eingebrachten Beschwerde gewährleisten. Konkret lege Paragraph 7, VwGG das subjektive Beschwerderecht bei rechtzeitig eingebrachten Beschwerden eindeutig fest. Auch sei die Revisionswerberin in ihrem Recht auf Unversehrtheit ihres Eigentums und in ihrem Recht, ohne Grund nicht bestraft zu werden, verletzt.

4

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in dem die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 Abs. 1 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. aus der ständigen Judikatur etwa VwGH 13.1.2023, Ra 2022/06/0322, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in dem die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , aus der ständigen Judikatur etwa VwGH 13.1.2023, Ra 2022/06/0322, mwN).

5

Durch den angefochtenen Beschluss, mit dem die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde, konnte die Revisionswerberin allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt werden, nicht aber in den im Revisionspunkt als verletzt bezeichneten Rechten (vgl. etwa VwGH 2.4.2024, Ra 2024/06/0052, mwN). Durch den angefochtenen Beschluss, mit dem die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde, konnte die Revisionswerberin allenfalls in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt werden, nicht aber in den im Revisionspunkt als verletzt bezeichneten Rechten vergleiche , etwa VwGH 2.4.2024, Ra 2024/06/0052, mwN).

6

Zudem bezeichnen die von der Revisionswerberin im Revisionspunkt genannte Verletzung des Art. 6 EMRK und die Verletzung des Rechtes auf „Unversehrtheit ihres Eigentums“ keine subjektiven Rechte im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG. Zur Prüfung einer behaupteten Verletzung dieser Rechte ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG nicht berufen, weil es sich um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt (vgl. VwGH 12.8.2020, Ra 2019/05/0099, mwN). Zudem bezeichnen die von der Revisionswerberin im Revisionspunkt genannte Verletzung des Artikel 6, EMRK und die Verletzung des Rechtes auf „Unversehrtheit ihres Eigentums“ keine subjektiven Rechte im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG. Zur Prüfung einer behaupteten Verletzung dieser Rechte ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen, weil es sich um verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte handelt vergleiche , VwGH 12.8.2020, Ra 2019/05/0099, mwN).

7

Darüber hinaus gibt es kein von materiellen subjektiven Rechten losgelöstes, abstraktes Recht auf „Durchführung eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens ... bei rechtzeitig eingebrachten Beschwerden“, dabei handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. dazu etwa VwGH 29.4.2024, Ra 2024/02/0062, mwN). Darüber hinaus gibt es kein von materiellen subjektiven Rechten losgelöstes, abstraktes Recht auf „Durchführung eines gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens ... bei rechtzeitig eingebrachten Beschwerden“, dabei handelt es sich nicht um einen Revisionspunkt im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG, sondern um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann vergleiche , dazu etwa VwGH 29.4.2024, Ra 2024/02/0062, mwN).

8

Die Revision erweist sich damit schon deshalb als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision erweist sich damit schon deshalb als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024060011.J00

Im RIS seit

20.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at